



Rundschreiben Nr. 199 / 20
Bremen, den 29.07.2020

Quelle: DSLV 106/20
Björn Karaus

Marktüberwachungs-Verordnung – Verordnung (EU) 2019/1020

Mit Wirkung zum 16. Juli 2021 gelten die maßgeblichen Vorschriften der „Marktüberwachungs-Verordnung“, die neue gesetzliche Verpflichtungen für „Fulfilment-Dienstleister“ [sic] vorsieht. Der DSLV klärt zurzeit mit den zuständigen Bundesministerien offene Auslegungsfragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 16. Juli 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 („Marktüberwachungs-Verordnung“ – MÜ-VO). Ziel der MÜ-VO ist eine Stärkung und Vereinheitlichung von Marktüberwachungsmaßnahmen für eine Vielzahl von Produkten und Waren.

Die MÜ-VO sieht einige Verpflichtungen der beteiligten Wirtschaftsakteure vor, die die Produktsicherheit und den Verbraucherschutz sicherstellen sollen. Wirtschaftsakteure im Sinne der MÜ-VO sind im Wesentlichen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und „Fulfilment-Dienstleister“.

„Fulfilment-Dienstleister“ im Sinne der MÜ-VO sind gemäß Artikel 3 Nr. 11 alle natürlichen oder juristischen Personen die mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht haben. Ausgenommen hiervon sind neben Post- und Paketzustelldiensten auch „Frachtverkehrsdienstleistungen“.

„Fulfilment-Dienstleister“ sind subsidiär (nachrangig) verpflichtet, besondere Aufgaben hinsichtlich solcher Produkte wahrzunehmen, für die eine EU-Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung), eine Leistungserklärung und technische Unterlagen vorgesehen sind (zum Beispiel Spielzeug, Elektro- (-nik) artikel, Maschinen, Bauprodukte). Die subsidiäre Verpflichtung der „Fulfilment-Dienstleister besteht erst, wenn weder der Hersteller noch ein Einführer und auch kein vom Hersteller schriftlich zur Wahrnehmung der Aufgaben beauftragter Bevollmächtigter in der EU niedergelassen ist.

Zu diesen von „Fulfilment-Dienstleistern“ subsidiär zu erfüllenden Aufgaben zählen u. a.:

- Überprüfung, ob die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden
- Bereithaltung der Konformitätserklärung oder der Leistungserklärung für die Marktüberwachungsbehörden während des vorgeschriebenen Zeitraums
- Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können
- auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde
- Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Produkt ein Risiko darstellt.

Darüber hinaus sind „Fulfilment-Dienstleister“ dann, wenn Hersteller, Einführer und Bevollmächtigter nicht in der EU ansässig sind, gemäß Artikel 4 Absatz 4 MÜ-VO hinsichtlich einer Vielzahl weiterer Produkte (zum Beispiel Textilien, Schuhe, Verpackungen, Kosmetika) verpflichtet, auf dem Produkt oder der Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument ihren Namen, ihre eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie ihre Kontaktdaten einschließlich der Postanschrift anzugeben.

Nach Ansicht des DSLV sind einige Rechts- und Auslegungsfragen zur Definition des „Fulfilment-Dienstleisters“ offen. Insbesondere scheint aktuell nicht hinreichend geregelt, wann Logistikunternehmen eine „Frachtverkehrsdienstleistung“ im Sinne der MÜ-VO erbringen, sodass insgesamt unklar ist, wann Logistikunternehmen überhaupt in den Anwendungsbereich der MÜ-VO fallen und die zum Teil weitreichenden Pflichten erfüllen müssen. Der DSLV steht hierzu bereits in Kontakt mit verschiedenen zuständigen Bundesministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlage